

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über die Eingabe
des neuenburgischen Komites für eine Subskription zu
Gunsten der Bürgen für die der Gesellschaft des Jura
industriell geliehene Million Franken.

(Vom 25. Oktober 1865.)

Tit. I

Sie haben uns ein unterm 16. Juli lezthin an die eidg. Rätthe gerichtetes Gesuch um Liberirung der 17 Bürgen für die 1858 der Gesellschaft des Jura industriell geliehene Million zum Bericht und Antrag überwiesen. Jenes Gesuch lautet wie folgt:

„An die eidgenössischen Rätthe in Bern.

„Herr Präsident, Hochgeachtete Herren!

„Die schweizerische Eidgenossenschaft hat am 1. Mai 1858 der neuenburgischen Gesellschaft für eine Eisenbahn durch den industriellen Jura ein Darlehen von einer Million Franken gemacht. Dieses Darlehen wurde durch die solidarische Bürgschaft von 17 Bürgern des Kantons Neuenburg, sämmtlich Mitglieder des Verwaltungsrathes gedachter Gesellschaft, sicher gestellt.

„Zur Zeit als diese Bürgschaft eingegangen wurde, betrachtete sie Jedermann als eine der Gesellschaft gewährte moralische Unterstützung,

und Niemand dachte daran, daß die Bürgen je in den Fall kommen könnten, vermöge dieser Verbindlichkeit irgend eine Zahlung zu leisten.

„In der That sollte das Darleihen ein nur zeitweiliges sein, und die Gesellschaft beabsichtigte, die Rückzahlung zu bewerkstelligen aus dem Ertrag eines andern sogenannten Prämienanleiheus, für das sie mit Dr. Stockmayer in Stuttgart in Unterhandlung stand.

„Das letztere Anleihen kam wirklich zu Stande, wurde aber von Stockmayer nur zum Theil baar eingezahlt und für den Rest von ihm Wechsel ausgestellt, die er später nicht im Falle war, einzulösen. Dieser unglückliche Umstand hat die Rückzahlung der eidgenössischen Million, wie sie im Plane lag, unmöglich gemacht.

„Bei den in der Folge eingetretenen Verhandlungen zwischen der Gesellschaft und ihren Gläubigern, welche zur vollständigen Sicherung des Unternehmens zu führen schienen, wurde zu Gunsten des eidgenössischen Millionenanleiheus ein Pfandrecht im dritten Range auf die Eisenbahn festgestellt. Hiemit dachte man die Eidgenossenschaft und die Bürgen vor jedem Verlust sicher gestellt und in zuverlässigster Weise die vollständige Rückzahlung des der Gesellschaft gemachten Darleiheus gewährleistet zu haben.

„Unglücklicherweise hat der Erfolg die Erwartungen nicht gerechtfertigt. Die Eisenbahngesellschaft wie die Betriebsgesellschaft, die an ihre Stelle getreten war, haben sich beide zahlungsunfähig erklären müssen. Die Eisenbahn wurde expropriirt, an eine Steigerung gebracht und schließlich zu einem Preise zugeschlagen, der nicht einmal die Befriedigung der Gläubiger mit Pfandrecht ersten und zweiten Ranges möglich machte.

„In dieser Weise hat die Eidgenossenschaft alle Rechte verloren, die ihr auf die Bahn zugestanden hatten, und keinerlei Recht behalten gegenüber der Aktiengesellschaft selbst, welche nun aufgelöst ist und deren Aktionäre nicht weiter als für den Betrag ihres Antheils an der Gesellschaft haftbar sind. Die Eidgenossenschaft kann also nur noch die 17 Bürgen belangen.

„Die Eidgenossenschaft hat das Recht des Rückgriffs auf die Bürgen; allein der Kanton Neuenburg hat die Pflicht, alles, was ihm möglich ist zu thun, um von den Bürgen den ihnen drohenden Schlag abzuwenden. Er kann nicht gleichgültig dem Rechtstrieb zusehen, der den Ruin von 17 Familien unabwendbar nach sich ziehen würde.

„Auf zwei der Mittel, die in gewöhnlichen Zeiten und unter andern Umständen zur Verhütung dieses Ruins hätten in Anwendung gebracht werden können, nemlich das Einstehen des Staates oder der Gemeinden Voce und La Chaux-de-Fonds, muß von vornherein verzichtet werden; denn die Jurabahnunternehmung hat dem Staat schon drei Millionen und den

Gemeinden $4\frac{1}{2}$ Millionen gekostet. Man darf also nicht daran denken, neue Opfer von ihnen zu verlangen.

„Die Privaten sind in hohem Grade schon in Mittheilenschaft gezogen und haben, ohne Aussicht auf einstige Deckung, Summen im Betrage mehrerer Millionen auf die Bahn verwendet. Nichts desto weniger mußte wieder ihre Betheiligung angesprochen werden. Es erging ein dringender Aufruf, durch Nationalsubskription oder Nationalanleihen eine Summe aufzubringen, welche der Eidgenossenschaft zum Loskauf ihrer Forderung angeboten werden könnte. Die neue Eisenbahngesellschaft hat sich durch einen Vertrag zwischen ihr und ihren Gläubigern die Möglichkeit verschafft, zur Befreiung der Bürgen beizutragen, indem sie den Ertrag einer Zuschlagstaxe für die einfachen Fahrten und einer Stempelgebühr auf den Frachtbriefen hiefür verwendet.

„Gestützt auf diese Verständigung hat das zur Leitung der Subskription aufgestellte Kantonalkomite an die Bevölkerung einen Aufruf nebst Programm erlassen, wovon Exemplare Gegenwärtigem beigelegt sind.

„Der Aufruf fand Anklang. Die am Montag eröffnete und gestern geschlossene Subskription hat den Betrag von Fr. 150,000 erreicht, und diesen Betrag bietet das Komite der Eidgenossenschaft zur Ablösung ihrer Forderung an.

„Das Komite ersucht Sie, Herr Präsident, Hochgeachtete Herren, auf das Anerbieten einzugehen und die Mitwirkung der Eidgenossenschaft bei der äußersten und höchsten Anstrengung zu betheiligen, welche der Kanton Neuenburg entwickelt, um 17 Familien zu retten, deren Väter aus lauter Hingebung und Vaterlandsliebe eine große Verbindlichkeit übernommen haben, ohne irgend welche selbstfüchtige Hintergedanken und einzig zu dem Zwecke, ein gemeinnütziges Unternehmen zu Stande zu bringen.

„Allgemein wird die Aufhebung dieser Verbindlichkeit mit Freuden begrüßt werden; und wenn die Eidgenossenschaft im Falle ist, ein Opfer zu bringen, das im Augenblicke nicht vorgesehen werden konnte, wo das Darleihen der Gesellschaft gewährt wurde, so erleidet sie dadurch mit allen denen, welche an der Eisenbahn durch den Jura sich betheiligt haben, die Folgen unglücklicher Verhältnisse, denen man sich unterziehen muß.

„Die Eidgenossenschaft wird sich zu einem Entgegenkommen um so eher entschließen, da sie durch den Ertrag der Subskription eben so viel erhalten wird, als sie von den Bürgen einbringen könnte und zudem die harte Nothwendigkeit umgehen kann, den Ruin von Männern herbeizuführen, die ihr aufrichtig zugethan sind und sich nur durch die Hingebung an ihr Land haben leiten lassen.

„Die Eidgenossenschaft wird auch beweisen, daß, wenn eines ihrer Glieder leidet, die andern es mitfühlen, und indem sie den Bedrängten zu Hülfe kommt, wird sie den schönen Wahlspruch unseres Volkes, der

kein leeres Wort sein soll, bethätigen: „Einer für Alle und Alle für Einen“.

„Das unterzeichnete Komite ersucht Sie, Herr Präsident, Hochgeachtete Herren, den Ausdruck seiner ausgezeichneten Hochachtung und der Wünsche, die es für das Glück und die Wohlfahrt unsers gemeinen Vaterlandes hegt, genehmigen zu wollen.

„Neuenburg, den 16. Juli 1865.

„Das kantonale Subskriptionskomite :

(Sig.) J. de Montmolin.

„ J. Cuche.

„ M. Jeanrenaud.

„ N. Girard.

„ Mf. Dubois.“

Wir werden auf den geschichtlichen Theil dieser Angelegenheit nicht zurückkommen, denn er scheint uns in der vorliegenden Eingabe genügend dargestellt zu sein und ist außerdem der Bundesversammlung noch aus dem einläßlichen Berichte bekannt, den der Bundesrath unterm 5. Dezember 1862 erstattet hat (Bundesblatt von 1862, Bd. III, S. 585.)

Als jener Bericht vorgelegt wurde, war die Zahlungseinstellung der Gesellschaft des Jura industriel bereits erklärt, und die Liquidation nahm den durch die neuenburgische Gesetzgebung vorgeschriebenen Verlauf.

Bevor wir über diese Liquidation zur Vervollständigung unseres frühern Berichts nähern Aufschluß geben, sei uns gestattet, in Erinnerung zu bringen, daß das am 1. Mai 1858 der Gesellschaft des Jura industriel gewährte Bundesanleihen von einer Million ein durchaus nur zeitweiliges sein sollte und daß die Bundesverwaltung die nämlichen Bedingungen daran knüpfte, die zu gleicher Zeit und unter gleichen Umständen andern Eisenbahnunternehmungen zugestanden wurden, indem aus den augenblicklich verfügbaren, von den Ereignissen der Jahre 1856/57 her in der Kasse befindlichen Fonds durch den Bundesrath vorübergehend angelegt worden sind bei :

der Schweiz. Centralbahngesellschaft	4	Millionen,
„ Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen	2 ¹ / ₂	„
„ „ „ Franco-Suisse-Bahn	2	„
„ „ „ des Jura industriel	1	„

Die den drei ersten Gesellschaften gewährten Vorschüsse wurden pünktlich zurückbezahlt, und die eidgenössische Verwaltung hatte keinen Grund zu befürchten, daß ein Gleiches nicht auch in Bezug auf die dem Jura industriel geliehene Million geschehe.

Wenn die gehegte Erwartung sich nicht verwirklicht hat, so lag der Grund davon in dem Eintreten ganz unerwarteter Umstände; in der That, wenn man gleich anfangs alle die Schwierigkeiten und Verwicklungen hätte voraussehen können, welche dieses Geschäft für die Verwaltung zur Folge hatte, so hätte man davon Umgang genommen und lieber dem aus dem augenblicklichen Brachliegen der Kapitalien in der eidgenössischen Kasse sich ergebenden Verlust ausgesetzt.

Wie von vornherein alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden, so hat auch in der Folge die nämliche Umsicht alle weitem, zur Sicherung dieser Kapitalanlage getroffenen Vorkehrungen geleitet.

Siebzehn Mitglieder des Verwaltungsraths verbürgten sich solidarisch für die Vollziehung der von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten. Diese siebzehn Mitglieder bildeten die Mehrheit des Verwaltungsrathes; sie gehörten demselben an als Abgeordnete des Staates Neuenburg, der Gemeinden Voelce und La Chaux-de-Fonds und endlich der übrigen Aktionäre.

Unter diesen siebzehn Bürgen, über deren Zahlungsfähigkeit man befriedigende Aufschlüsse erhalten hatte, besonders in Betracht ihrer solidarischen Haftbarkeit, befanden sich:

5 Mitglieder (worunter 2 Staatsräthe), die vom Staat Neuenburg
 2 " die von der Gemeinde Voelce
 1 " das von der Gemeinde La Chaux-de-Fonds
 9 " die von den übrigen Aktionären in den Verwaltungsrath gewählt worden waren. Alle Garantien schienen also durchaus befriedigend; alle Vorkehrungen waren getroffen, um dieses zeitweilige Darlehen mit den gewöhnlichen Sicherheitsbedingungen zu umgeben.

Die Petenten behaupten, daß, als die Bürgschaft gegeben wurde, Niemand daran dachte, es könnten die Bürgen jemals in den Fall kommen, in Vollziehung ihrer Verpflichtung irgend eine Zahlung zu leisten. Man darf indessen das Gegentheil behaupten, daß nämlich diese Verpflichtung von der eidgenössischen Verwaltung zu keiner Zeit als eine einfache Formalität ohne wirkliche Bedeutung betrachtet worden ist. Die Bürgen haben in dieser Hinsicht andere Ansichten nähren können; sie haben sich auf die wiederholten Versicherungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung der Aktionäre verlassen können, welche öffentlich sich anheischig gemacht haben, die Bürgen jederzeit für alle Anforderungen zu decken; die eidgenössische Verwaltung aber hat diesen Standpunkt nie eingenommen, hat die für die Rückzahlung der dem Jura industriel geliehenen Million gegebene Bürgschaft in gleicher Weise aufgefaßt, wie sie es in Bezug auf die unter gleichen Umständen durch die Zentralbahn- und die Franco-Suisse-Gesellschaft gegebene Bürgschaft gethan hat, mit einem Wort, wie sie es in allen den zahlreichen Fällen thut, wo eine Bürgschaft zur Sicherung von Verbindlichkeiten jeder Art verlangt wird.

Die eidgenössische Verwaltung hat diesen von ihr gleich Anfangs eingenommenen Standpunkt beständig festgehalten, und obgleich sie nicht mißkennt, daß in den mannigfachen Wandlungen dieses verwinkelten Geschäfts Billigkeitsgründe vorliegen, welche zu Gunsten einer Entlastung der Bürgen sprechen mögen, so kann sie jedoch auf eine andere Anschauung, als die rein rechtliche sich nicht einlassen. Nachdem die von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind, steht es an den Bürgen, dafür zu sorgen, und gegen sie hat auch der Bundesrath sein Anspruchsrecht geltend gemacht. Wir haben es für nothwendig erachtet, diese Verhältnisse kurz anzuführen, welche die Grundsätze in sich schließen, die gewöhnlich und auch im vorliegenden Falle die eidgenössische Verwaltung geleitet haben.

Bevor wir auf die in der Petition des Kantonalkomites angeregte Hauptfrage eintreten, haben wir unsern frühern Bericht durch eine Darstellung des jüngsten Verlaufs der Liquidation der Gesellschaft zu vervollständigen.

Gemäß dem neuenburgischen Gesetze war die Versteigerung der Bahn auf den 24. Februar 1865 angesetzt worden.

Die verschiedenen beteiligten Gläubiger fragten sich mehrere Monate vor diesem Zeitpunkte, ob die Bahn einen Käufer finden würde. Es hing dies wesentlich von dem Schätzungspreise ab, den der Friedensrichter zu bestimmen hatte; wurde dieser Preis so hoch gestellt, um eine zur Deckung der Mehrzahl der Gläubiger genügende Summe zu ergeben, so konnte man gewiß sein, daß sich kein Käufer finden und dann neue Fristen eine definitive Lösung verzögern würden. Nach dem ermittelten Fortschritt der Bahneinnahmen war man zu der Voraussetzung berechtigt, daß die in Rede stehende Bahn im Jahr 1865 eine Reineinnahme von 150,000 Fr. geben werde. Auf Grund dieser Angabe für die Bestimmung des eigentlichen Werthes der Bahn durfte derselbe nicht höher als zu 3 Millionen angenommen werden, eine minime Summe gegenüber dem Umstande, daß die Unternehmung mehr als 18 Millionen verschlungen hat.

Nichts desto weniger anerkannten alle Gläubiger, daß eine Verzögerung der definitiven Lösung keine Abhilfe bringen werde, vielmehr eine neue Frist von 1—2 Jahren die Sachlage durch Anhäufung der Zinsen der eingezogenen Kapitalien in bedenklichem Grade vereiteln müßte.

Die unter solchen Umständen unvermeidlichen Verhandlungen und Aufschübe verzögerten die Entscheidung bis zum 15. Mai letztlin, an welchem Tage der Geldtag der Gesellschaft der Eisenbahn durch den industriellen Jura definitiv geschlossen wurde. Die Bahn wurde einer neuen Gesellschaft für den Preis von zwei Millionen und tausend Franken zugesprochen, welche Summe bei weitem nicht genügte, die beiden ersten Hypothekarschulden zu decken und es daher unmöglich machte, die Eid-

genossenschaft für die Rückzahlung ihres mit den Zinsen auf Fr. 1,252,054. 80 Rp. sich belaufenden Guthabens einzuweisen.

Bevor die neue Gesellschaft die Zuerkennung der Bahn annahm, hatte sie mit den Gläubigern der beiden ersten Hypothekendarlehen eine besondere Verständigung abgeschlossen, durch welche sie sich während zehn Jahren Mittel gesichert hat, um den Bürgen der eidgenössischen Million zu Hülfe zu kommen. Die Uebereinkunft lautet diesfalls wie folgt:

„Für den Fall, daß die neue Gesellschaft zu dem Zwecke, die siebzehn Bürgen des dritten, die eidg. Million genannten Anleihe zu liberieren oder zu ihrer Liberierung beizutragen, es für angemessen erachtet, dieses Anleihen zu den Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft zuzulassen, indem sie für dasselbe ein Pfandrecht dritten Ranges auf die Bahn und ihr Zugehör einräumt, erklären die Gläubiger der beiden ersten Anleihen, dafür ihre Zustimmung zu geben unter folgenden Bedingungen:

- „a. auf alle rückständigen Zinsen des dritten Anleihe bis zum Zeitpunkt seiner Zulassung zu den Vortheilen der Uebereinkunft ist Verzicht zu leisten;
- „b. für die Zahlung der Zinsen dieses Anleihe ist mittels einer Erhöhung der Tage auf den Billets für einfache Fahrt und einer Stempelgebühr auf den Frachtbriefen zu sorgen;
- „c. in der Bestellung des Verwaltungsrathes, wie sie der Art. 7 *) vorsteht, soll nichts geändert werden;
- „d. die Rückzahlung dieses Anleihe wird erst nach erfolgter Tilgung der beiden ersten Anleihen beginnen, und es soll im Falle der Liquidation weder sein Pfandrecht geltend machen, noch eine Abschlagszahlung auf das Kapital vor der vollständigen Rückzahlung der beiden Anleihen erhalten können.“

Wie man sieht, hat die neue Gesellschaft, als sie sich bildete, die siebzehn Mitglieder des alten Verwaltungsrathes, welche 1858 durch Unterzeichnung der Bürgschaftsurkunde in die Bresche gestanden waren, nicht vergessen, und statt im eigenen Nutzen den Ertrag der Zuschlagstaxe zu erheben, wozu sie berechtigt gewesen wäre, hat sie darauf Verzicht geleistet, um zur Liberierung der Bürgen beizutragen.

Wenn auch die eidgenössische Verwaltung dieses edelmüthige Vorgehen der neuen Gesellschaft zu würdigen wußte, so konnte sie doch auf

*) Art. 7. Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Mitgliedern, von denen
3 durch das erste Anleihen,
3 durch das zweite Anleihen,
2 durch die neue Gesellschaft
ernannt werden.

der vorgeschlagenen Grundlage nicht in Unterhandlung treten. Da die alte Gesellschaft ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllt hatte, so war es an den Bürgen, dafür einzustehen, und es hat sich die eidgenössische Verwaltung an die Bürgen gehalten, indem sie die Anhebung des Rechtstriebs anordnete, der am 12. Juni begonnen hat.

Den Bürgen blieb nun das Mittel, selbst den größtmöglichen Vortheil aus dem bedeutenden Einkommen zu ziehen, welches die neue Gesellschaft ihnen während zehn Jahren zu überlassen eingewilligt hat, und diesen Weg beschloffen sie auch einzuschlagen.

Herr Jules Grandjean zeigte am 4. Juli, im Namen der Bürgen, dem Bundesrathe an, daß sich im Kanton Neuenburg ein Komitee gebildet habe und daß ein Aufruf an die Vaterlandsliebe und die Opferwilligkeit der gesammten Bevölkerung erlassen werden solle, sich an der Liberirung der siebzehn Bürgen zu betheiligen, welche sich für das Gelingen eines gemeinnützigen Werkes in ihrem Kanton geopfert haben.

Es handelte sich um die Eröffnung einer Nationalsubskription, deren Ertrag der Eidgenossenschaft als Ersatz für den Verlust ihres Guthabens angeboten werden sollte, unter der Bedingung, daß die Bürgen ihrer Verpflichtung entzogen würden.

Das Ergebnis dieser Subskription wurde der Bundesversammlung unterm 16. Juli mitgetheilt; sie hatte 150,000 Franken eingebracht, welchen Betrag das Kantonalkomitee der Eidgenossenschaft zur Ablösung ihrer Forderung von einer Million anbot.

Ohne sich über diesen Antrag auszusprechen, lud die Bundesversammlung den Bundesrath zur Berichterstattung ein. Zur Erledigung dieser Einladung wird, nach unserer Ansicht, die Beantwortung folgender zwei Fragen genügen:

1. Bestehen im besondern Falle genügende Gründe, um von dem gewöhnlichen Verfahren abzugehen, das die eidgenössische Verwaltung im Falle des Rechtstriebs in Bezug auf Bürgschaften stetsfort eingehalten hat?
2. Die bejahende Beantwortung dieser ersten Frage vorausgesetzt, kann die vom Kantonalkomitee angebotene Summe als Grundlage einer Abfindung angenommen werden?

Wir haben uns bereits ausgesprochen über die Behauptung, daß die von siebzehn Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnete Bürgschaftsurkunde nicht die Bedeutung einer gewöhnlichen Bürgschaft habe. Wir könnten eine solche Auslegung unmöglich anerkennen. Das der Gesellschaft des Jura industriell gemachte Darlehen sollte ein durchaus nur zeitweiliges sein, und die Rückzahlung war so zu sagen auf kurze Frist gesichert. Es kann also ohne Zweifel Niemanden zur Zeit, als es gemacht wurde, in Sinn gekommen sein, daß die siebzehn Bürgen, in Folge ihrer Unterzeichnung zu Verlust kommen würden. Andererseits aber ist es gewiß,

daß die Verwaltung nie ein Darlehen bewilligt hätte, wenn die Bürgschaft nicht gegeben worden wäre.

Welche Bedeutung auch die Bürgen jener Urkunde beizumessen am Plage erachtet haben mögen, jedenfalls bildete sie eine Ehrenverpflichtung, welche wenigstens die Wirkung haben mußte, sie anzuspornen, unter allen Umständen die größte Thätigkeit für die Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft zu entwickeln. Wir glauben, daß es zu verschiedenen Malen den Bürgen durch einige strenge und im Gefühl ihrer solidarischen Haftbarkeit durchgeführte Maßnahmen möglich geworden wäre, dem, was geschehen ist, vorzubeugen und annehmbarere Vorschläge zu machen.

Man ist aber genöthigt, zuzugeben, daß die meisten der siebzehn verpflichteten Bürger entweder die Sache gehen ließen, oder erst in der letzten Stunde eingeschritten sind.

Und doch hat es an Mahnungen nicht gefehlt; die Bürgen haben mehrfach Gelegenheit gehabt, darüber Gewißheit zu erlangen, daß die Langmuth der Bundesbehörden nur ein gewisser Beweis der Beharrlichkeit sei, mit welcher man im gegebenen Augenblicke zum Rechtstriebe schreiten würde.

Unmittelbar nach der definitiven Geldstagsliquidation ließ ihnen die eidgenössische Verwaltung, in Uebereinstimmung mit allen ihren früheren Beschlüssen, die erste Kundmachung zugehen, und seither hat das Verfahren in den gesetzlichen Fristen seinen Verlauf gehabt. Allein während das in der strikten Pflicht des Bundesrathes lag, der in dieser Sache keinen andern Standpunkt einnehmen kann, als den der rechtlichen Beziehungen, welche zwischen der eidgenössischen Verwaltung und den Bürgen bestehen, so folgt daraus noch nicht, daß die gesetzgebenden Räthe nicht auf einen andern Standpunkt sich stellen können. Wenn einerseits die eidgenössische Verwaltung sich im Rechte glaubt mit dem Vorwurfe gegen die Bürgen, sehr am unrechten Orte sich in den Gedanken eingelebt zu haben, daß ihre Verpflichtung nicht erstlich ausgenommen würde, und wenn dieser Gedanke dazu beigetragen haben mag, sie weniger wachsam in der Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft zu machen, so werden andererseits die gesetzgebenden Räthe auch der Entmuthigung Rechnung tragen, die sich derer bemächtigt, welche das Mißgeschick während einer langen Reihe von Jahren verfolgt. Es läßt sich nun schwer verkennen, daß wenn das neuenburgische Volk heute gleichzeitig die schwere Bürde trägt, welche ihm die Eisenbahnen des Kantons und die langwierige, erst überstandene industrielle Krisis auferlegt haben, die Bürgen gleichermaßen die nämlichen Lasten zu tragen hatten, nur noch erschwert durch die mannigfachen Schwierigkeiten, welche aus dem Verlust ihres Kredites in Folge der gegebenen Bürgschaft erwachsen mußten.

Würde demnach die Bundesversammlung, die schließlich der souveräne Richter in der Frage ist, finden, daß es im besondern Falle mög-

lich sei, den Weg des strengen Rechtes zu verlassen und denjenigen der Abfindung zu betreten, so würde ein Entscheid in diesem Sinne vom Bundesrathe als genügend gerechtfertigt angesehen werden. Das ist der Schluß, zu welchem wir in der Prüfung des ersten der oben erwähnten Fragepunkte gelangen.

Die zweite Frage ist, ob im Falle, daß man auf eine gütliche Verständigung eintreten wolle, die vom Kantonalomite angebotene Summe als Grundlage einer Abfindung angenommen werden könne.

Die an die Bundesversammlung gerichtete Eingabe hebt in gelungener Weise alle Rücksichten hervor, welche die Bundesbehörden veranlassen könnten, die siebzehn Bürgen gegen die anerbundene Summe von Fr. 150,000 zu entlasten.

Wir möchten die Wirkung dieser durch edelmüthige, von uns vollständig gewürdigte Gefühle eingegebenen Darstellung nicht schwächen; allein da es sich darum handelt, eine Summe zu besprechen, so können wir doch nicht umhin, einige Punkte zu erörtern, die in dieser letzten Phase der Angelegenheit unsere Aufmerksamkeit erweckt haben.

Wir haben gesagt, daß die neue Gesellschaft durch eine zwischen ihr und ihren Gläubigern abgeschlossene Uebereinkunft sich die Möglichkeit gewahrt hat, zur Liberirung der Bürgen dadurch beizutragen, daß zu diesem Zwecke während zehn Jahren der Ertrag einer Zuschlagstaxe auf den einfachen Fahrten und einer Stempelgebühr auf den Frachtbriefen verwendet werde. Der jährliche Durchschnittsertrag dieser Zuschlagstaxe wird auf 25,000 bis 30,000 Fr. veranschlagt; und dieser Ertrag ist es, auf den die Petition sich beruft und der als Sicherheit für die Rückzahlung des durch die Nationalsubskription aufgebrauchten Anleiheens verwendet werden soll.

Der Aufruf hat 150,000 Fr. eingebracht, wovon die Bürgen 40,000 Fr. gezeichnet haben.

Wir gestehen offen, daß die Bürgen uns im Ganzen mit einer geringern Summe vertreten scheinen, als man von ihnen zu erwarten be-rechtigt war.

Wenn, wie die Petition behauptet, von den Bürgen durch den Rechtstrieb nur 150,000 Fr. erlangt werden können, so finden wir, daß das eine Summe ist, für welche die Bürgen sich freiwillig an der Nationalsubskription hätten betheiligen sollen.

Wir finden ferner, daß bezüglich der Rückzahlung in Jahresraten die Bürgen, statt zu den gleichen Bedingungen wie die andern Unterzeichner einzutreten, öffentlich hätten erklären sollen, sie würden in letzter Reihe erst die Rückzahlung erhalten und es würden bei der Verloosung alle übrigen Unterzeichner ihnen vorgehen. Wenn die Bürgen diese Stellung eingenommen, so hätte das nicht verfehlt, einen gewissen Eindruck auf das neuburgische Volk auszuüben.

Bedenkt man andererseits, daß für dieses Subskriptionsanleihen behufs der Rückzahlung der Ertrag der Zuschlagstaxe während zehn Jahren haftet, daß dieser auf 25= bis 30,000 Fr. veranschlagte Ertrag seit dem 1. Juni leztthin im Monat sich durchschnittlich auf 5000 Fr. belaufen hat, daß folglich der Gesamtbetrag der Zuschlagstaxe während zehn Jahren, den man zu ungefähr 300,000 Fr. berechnet hatte, füglich auf 600,000 Franken kommen wird, wenn der Bezug auf der nämlichen Höhe fortbesteht, auf welcher er während vier Monaten sich erhalten hat, — so kann man nicht umhin, über das Mißverhältniß zwischen dem vom kantonalen Komite gemachten Angebot von 150,000 Fr. und der bedeutenden Einnahme zu erstaunen, welche die neue Gesellschaft in so großmüthiger Weise zum vollen Betrage für die Liberirung der Bürgen gewidmet hat. Es kann ohne Zweifel vorkommen, daß in Bezug der Zuschlagstaxe Fluktuationen eintreten, die den Ertrag namhaft ändern können. Trägt man aber auch solchen Möglichkeiten weitgehende Rechnung, so bleibt immerhin gewiß, daß die aus dieser Einnahme sich ergebende Gesamtsumme in zehn Jahren bei weitem den Betrag von 150,000 Fr. übertreffen wird.

Aus diesem Grunde kann der Bundesrath sich nicht günstig für eine Unterhandlung auf solcher Grundlage aussprechen. Wenn ein Abkommen erfolgen soll, so muß es auf der Thatsache beruhen, daß von beiden vertragschließenden Theilen gegenseitige Opfer gebracht werden.

Angesichts der soeben von uns hervorgehobenen Umstände, doch — fügen wir bei — ohne daß es irgend in der Absicht der Bürgen oder des Kantonalkomites liegt, scheint die vorgeschlagene Grundlage eher den Charakter einer bloßen Finanzspekulation zu tragen, bei welcher die Interessen des einen Theils vollständig geopfert würden.

Der Bundesrath vermag daher auch die an die Bundesversammlung gerichtete Petition für eine Liberirung der Bürgen nur in der Meinung zu unterstützen, daß die angebotene Summe wenigstens auf einen Drittel des von der Eidgenossenschaft geliehenen Kapitals sich belaufe.

Wenn die Bundesversammlung sich auf diesen Standpunkt stellt, so würde sie von den Bürgen nur die sofortige Entrichtung einer Summe verlangen, welche die kumulirten Erträge der Zuschlagstaxe im Laufe der zehn Jahre, während welcher sie bezogen wird, bei Weitem übersteigen werden.

Auf diesen Sachverhalt zurückgeführt, würde die Frage die wohlwollenden Gesinnungen, welche das Kantonalomite angerufen hat, ins beste Licht stellen; denn die gewünschte Lösung würde nicht durch wirkliche und definitive Opfer von Seite der Bürgen, sondern gewissermaßen durch einen einfachen Geldvorschuß von ihrer Seite herbeigeführt werden.

Das Minimum eines Drittels, nicht der vom Bundesrathe angegebenen Gesamtschuld, sondern einfach der Kapitalschuld, kann durch angemessene Bemühungen erreicht werden, und diese würden einerseits den Beweis leisten, daß der gute Wille der Bürgen bis zu den Grenzen des

Möglichen gegangen ist, und andererseits das beträchtliche Opfer rechtfertigen, das in diesem Falle die Eidgenossenschaft bringen würde.

In Zusammenfassung des Gesagten würden wir, falls die Bundesversammlung in Berücksichtigung der besondern Gründe, die unter obwaltenden Umständen angerufen werden können, den Bundesrath ermächtigen wollte, den Rechtsstreit gegen die Bürgen einzustellen, um eine gütliche Abfindung anzubahnen, der hohen Versammlung die Genehmigung des nachstehenden Beschlusentwurfes beantragen.

Genehmigen Sie, *Lit.*, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 25. Oktober 1865.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiff.

Entwurf eines Bundesbeschlusses

betreffend

Liberirung der Bürgen für die 1858 der Gesellschaft der Eisenbahn durch den industriellen Jura geliehene Million.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Kenntnisaufnahme von einer Eingabe des Kantonalkomites, d. d. Neuenburg, den 16. Juli 1865,
nach Einsicht des Berichts des Bundesrathes vom 25. Oktober 1865,
beschließt:

1. Der Bundesrath ist ermächtigt, mit dem neuenburgischen Subskriptionskomite für die Ablösung der von dem der Jura industriell-Gesellschaft gemachten Darleihen herrührenden Schuld von einer Million zweimalhundert zwei und fünfzigtausend und vier und fünfzig Franken und achtzig Rappen mittelst Entrichtung einer Summe, welche wenigstens dem Drittel der Kapitalschuld, abgesehen von den Zinsen, gleichkommt, in Unterhandlung zu treten.

2. Die Unterhandlungen sind in der Weise zu führen, daß sie bis spätestens am 15. Dezember nächsthin zum Abschluß gelangen, in der Meinung, daß wenn bis zu dieser Zeit der Drittheil der Million nicht bezahlt wäre oder für die Zahlung dieser Summe nicht annehmbare Gewähr geleistet würde, der Rechtsstreit gegen die Bürgen unmittelbar wieder aufgenommen werden soll.

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe, betreffend die Einführung, beziehungsweise Erweiterung der postamtlichen Gelbanweisungen im schweizerisch-italienischen Postverkehr.

(Vom 25. Oktober 1865.)

Unterm 10. Dezember 1860 haben sich die Postverwaltungen der Schweiz und von Italien vorläufig verständigt, die postamtlichen Gelbanweisungen einzuführen, worüber in dem Postvertrage zwischen den beiderseitigen Regierungen, vom 8. August 1861, die erforderlichen Bestimmungen aufgenommen und das Maximum des Betrages der Anweisungen auf Fr. 150 festgesetzt worden ist. (Vertrag §§ 35 und 36 und Reglement §§ 16 und 17.)

Da die italienischen Posten sich nicht mit dem Transport von Geldern und Werthstücken befassen, so war bis dahin namentlich der kleine Vaarverkehr zwischen beiden Ländern außerordentlich gehemmt, und die Einführung der postamtlichen Gelbanweisungen entsprach einem dringenden Bedarfe, so daß nunmehr dieser Zweig des Postdienstes eine sehr ansehnliche Ausdehnung erlangt hat.

Vom Jahr 1864 ist der Bestand der Anweisungen mit Folgendem zu verzeigen:

Die schweizerischen Postbüreaux haben zur Auszahlung in Italien bestimmte Anweisungen ausgestellt: 11,546 Stück im Betrage von Fr. 581,361; dagegen haben die schweizerischen Postbüreaux von den

**Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über die Eingabe des
neuenburgischen Komites für eine Subskription zu Gunsten der Bürger für die der
Gesellschaft des Jura industriel geliehene Million Franken. (Vom 25. Oktober 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1865
Date	
Data	
Seite	823-835
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 935

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.